

## Mandanten-Information für Einzelunternehmer Nr. 4/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2015 kommt eine Reihe neuer Steuergesetze auf die Bürger zu. So berichten wir über den aktuellen Stand des Jahressteuergesetzes 2016 (Nr. 3), das Bürokratieabbaugesetz (Nr. 1 und 2) sowie das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags und zur Verbesserung der Leistungen für Kinder (Nr. 4).

In der Rechtsprechung gibt es immer wieder Streitfälle zur Abgrenzung von gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit (Nr. 10). Auch die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers beschäftigen die Finanzgerichte nach wie vor (Nr. 6 und 13). Ja, selbst die Anwendung der 1-Prozent-Methode bei der Erfassung der Privatnutzung von betrieblichen Fahrzeugen wirft immer wieder neue Fragen auf (Nr. 9 und 12).

Nicht zuletzt erfahren Sie in dieser Ausgabe, was Sie beachten müssen, wenn Sie die Aufwendungen für Wein, den Sie Ihren Geschäftspartnern bei Besprechungen ausschenken, als Betriebsausgaben abziehen wollen (Nr. 11).

Mit freundlichen Grüßen

### Aus dem Inhalt:

- 1 Kabinett beschließt** Bürokratieentlastungsgesetz
- 2 Bürokratieentlastung**, Maut und Elektromobilität passieren den Bundesrat
- 3 Jahressteuergesetz 2016:** Stellungnahme des Bundesrats
- 4 Grundfreibetrag**, Kinderfreibetrag und Kindergeld steigen
- 5 Arbeitslohn:** Rückzahlung von Studiengebühren durch neuen Arbeitgeber
- 6 Häusliches Arbeitszimmer (1):** Kosten für eine Bad-Modernisierung gehören anteilig zu den Arbeitszimmerkosten
- 7 Spenden ins EU-Ausland:** BFH präzisiert erforderliche Nachweise
- 8 Vorsteuerabzug:** Versagung bei falscher Steuernummer auf der Rechnung?
- 9 Fahrschulen:** 1-Prozent-Methode auch für Schulfahrzeuge

## 1 Kabinett beschließt Bürokratieentlastungsgesetz

Die Wirtschaft soll künftig durch weniger Bürokratie mehr Spielräume für Wachstum und Beschäftigung erhalten. Das Kabinett hat dazu ein Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen. Mit dem Gesetz sollen einzelne Maßnahmen zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie kurzfristig umgesetzt werden. Dazu gehören:

- Um eine größere Anzahl von Unternehmen von der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht zu befreien, werden die Grenzbeträge im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung angehoben. Vorgeschlagen wird, die Umsatzgrenze auf 1 Mio. Euro und die Gewinngrenze auf 100.000 Euro anzuheben.
- Durch die geplante Anhebung der Schwellenwerte in verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen sowie in der Intrahandelsstatistik von derzeit 500.000 auf 800.000 Euro werden Existenzgründer bzw. junge Unternehmen von statistischen Meldepflichten befreit.
- Das für den Lohnsteuerabzug von Ehegatten und Lebenspartnern wählbare sogenannte Faktorverfahren (§ 39f EStG) wird vereinfacht.
- Zudem soll zum 1.7.2015 eine wirksame „Bürokratiebremse“ eingeführt werden. Kern dieses Ansatzes ist, dass jedes Bundesministerium im gleichen Maße, indem es durch neue Regelungen Belastungen für die Wirtschaft aufbaut, an anderer Stelle Belastungen abbaut.

## 2 Bürokratieentlastung, Maut und Elektromobilität passieren den Bundesrat

Der Bundesrat hat am 8.5. zu einer Reihe von Gesetzen Stellung genommen. Die wichtigsten im Überblick:

- **Bürokratieentlastungsgesetz:** Der Bundesrat schlägt vor, die Grenze für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 USt-DV) von 150 auf 300 Euro anzuheben. Einer Erhöhung der Grenzbeträge zur Buchführungspflicht stimmte er dagegen nicht zu.
- **Maut und Kfz-Steuer:** Der Bundesrat hat die sogenannte Pkw-Maut gebilligt. Für inländische Fahrzeughalter wird die Maut als Jahresbetrag zu entrichten sein und auch für die Nutzung der Bundesfernstraßen gelten. Der Höchstbetrag wird bei 130 Euro liegen, ist aber nach Hubraum und Umwelteigenschaften des Fahrzeugs gestaffelt. Für ausländische Fahrzeuge werden zwei Vignetten angeboten. Bei inländischen Fahrzeughaltern wird eine finanzielle Entlastung dadurch eintreten, dass die Maut auf die Kfz-Steuer angerechnet wird.
- **Elektromobilität:** Die Länder fordern zusätzliche Anreize in Form von steuerlichen Sonderabschreibungen für Elektrofahrzeuge sowie eine Steuerbefreiung für die kostenlose oder verbilligte Akkuaufladung bei Elektroautos von Arbeitnehmern im Betrieb. Vorgeschlagen wird ferner ein Zuschuss von 5.000 Euro für reine

Elektrofahrzeuge bzw. von 2.500 Euro für sogenannte Plug-In-Hybridfahrzeuge.

## 3 Jahressteuergesetz 2016: Stellungnahme des Bundesrats

Der Bundesrat hat am 8.5.2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum ZollkodexAnpG (JStG 2016) Stellung genommen.

Er weist nachdrücklich darauf hin, dass im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens auch die bereits 2013 eingebrachten Vorschläge zur Steuervereinfachung aufgegriffen werden sollen. Von besonderem Interesse für gewerblich tätige Unternehmen dürften sein:

- Die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.130 Euro,
- die Pauschalierung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 100 Euro,
- die Senkung der Freigrenze für Sachbezüge in § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG auf 20 Euro,
- die Einführung eines Sockelbetrags mit 300 Euro bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen nach § 35a EStG,
- die Vereinfachung des Verlustabzugs für Kommanditisten nach § 15a EStG.

## 4 Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld steigen

Der steuerliche Grundfreibetrag und die Leistungen für Kinder sollen erhöht werden. Das sieht ein neuer Gesetzentwurf vor.

Der steuerliche **Grundfreibetrag** (aktuell 8.354 Euro) soll rückwirkend zum 1.1.2015 um 118 Euro auf 8.472 Euro erhöht werden. Ab dem 1.1.2016 ist eine weitere Anhebung um weitere 180 Euro auf dann 8.652 Euro vorgesehen.

Der steuerliche **Kinderfreibetrag** beträgt aktuell 7.008 Euro und soll rückwirkend zum 1.1.2015 um 144 Euro auf 7.152 Euro je Kind erhöht werden. Ab 1.1.2016 ist eine erneute Anhebung um weitere 96 Euro auf 7.248 Euro vorgesehen.

Das **Kindergeld** beträgt derzeit monatlich 184 Euro für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte Kind und 215 Euro für das vierte Kind und weitere Kinder. Es soll rückwirkend ab 1.1.2015 um vier Euro monatlich je Kind erhöht werden. Ab dem 1.1.2016 ist eine Erhöhung um weitere zwei Euro monatlich je Kind vorgesehen.

## 5 Arbeitslohn: Rückzahlung von Studiengebühren durch neuen Arbeitgeber

Die Erstattung von Studiengebühren durch den Arbeitgeber bleibt regelmäßig unbesteuert. Eine neue Verwaltungsanweisung zeigt jedoch auf, wann die Übernahme

von Rückzahlungsbeträgen steuerpflichtiger Arbeitslohn ist.

Ein berufsbegleitendes Studium auf Kosten des Arbeitgebers bleibt unbesteuert, wenn es in ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird. Dies ist zu bejahen, wenn die Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Mitarbeiters im Betrieb des Arbeitgebers erhöhen soll.

Ist der Mitarbeiter Schuldner der Studiengebühren, muss der Arbeitgeber aber die Übernahme beziehungsweise den Ersatz vor Vertragsabschluss schriftlich zugesagt haben. Es ist nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber die übernommenen Studiengebühren vom Arbeitnehmer zurückfordern kann.

Wechselt der Mitarbeiter aber den Arbeitgeber und ist er deshalb zur Rückzahlung der Studiengebühren verpflichtet, entsteht eine neue Situation. Übernimmt der neue Arbeitgeber die Verpflichtung des Arbeitnehmers, die vom bisherigen Arbeitgeber getragenen Studiengebühren an diesen zurückzahlen, führt dies zu Arbeitslohn vom neuen Arbeitgeber. Das gilt sowohl für die sofortige Übernahme des Rückzahlungsbetrags als auch für die Übernahme durch den neuen Arbeitgeber im Darlehenswege.

Die Begründung für diese Einordnung: Es fehlt an einem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des neuen Arbeitgebers. Zu diesem Ergebnis kommt die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin in einer bundesweit abgestimmten Verwaltungsanweisung.

## 6 Häusliches Arbeitszimmer (1): Kosten für eine Bad-Modernisierung gehören anteilig zu den Arbeitszimmerkosten

Nach einem Urteil des FG Münster vom 18.3.2015 gehören Aufwendungen für die Modernisierung eines Badezimmers anteilig zu den Aufwendungen für ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer, wenn sie wesentlich sind und den Wert des gesamten Wohnhauses erhöhen.

### Beispiel:

Ein Unternehmer nutzt ein häusliches Arbeitszimmer in dem mit seiner Ehefrau bewohnten Einfamilienhaus. Auf das Arbeitszimmer entfallen rund 8 Prozent der gesamten Wohnfläche. Das Badezimmer wurde in 2014 behindertengerecht umgebaut. Von den Umbaukosten in Höhe von insgesamt rund 38.000 Euro machten die Eheleute einen Anteil von 8 Prozent für das häusliche Arbeitszimmer bei den Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzamt lehnte die steuerliche Berücksichtigung der anteiligen Modernisierungskosten ab. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Nach Auffassung des FG Münster sind die Umbaukosten des Badezimmers anteilig dem häuslichen Arbeitszimmer zuzurechnen, da durch die Modernisierung des Badezimmers derart in die Gebäudesubstanz eingegriffen worden

ist, dass der Umbau den Wert des gesamten Wohnhauses erhöht hat. Das häusliche Arbeitszimmer ist Teil des Betriebsvermögens des Unternehmers. Bei einer späteren Entnahme aus dem Betriebsvermögen – z.B. bei einer künftigen Privatnutzung – müsste ein Anteil von 8 Prozent des Gebäudewerts als zu versteuernder Entnahmewert angesetzt werden. Die vorgenommene Modernisierung des Badezimmers erhöht dauerhaft den Gebäude- und damit auch den Entnahmewert.

## 7 Spenden ins EU-Ausland: BFH präzisiert erforderliche Nachweise

Der BFH hat die Voraussetzungen präzisiert, unter denen Spenden an eine gemeinnützige Stiftung im EU-/EWR-Ausland steuermindernd abziehbar sind.

### Beispiel:

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger an eine in Spanien ansässige Stiftung gespendet und wollte diese Spende von der Steuer absetzen. Er legte dem Finanzamt eine Spendenbescheinigung vor, die sich am spanischen Recht orientierte. Das Finanzamt versagte den Spendenabzug, weil ihm keine Unterlagen über die Gemeinnützigkeit des ausländischen Spendenempfängers vorlagen und es daher die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht prüfen könne.

Der BFH sah dies im Ergebnis genauso. Dabei hat der BFH klargestellt, dass es nicht unionsrechtswidrig ist, wenn das Finanzamt vom Steuerpflichtigen einen Tätigkeits- oder Rechenschaftsbericht der ausländischen Zuwendungsempfängerin anfordert. Aus unionsrechtlichen Gründen könne jedoch nicht verlangt werden, dass der Steuerpflichtige eine dem amtlichen Vordruck gemäß § 50 EStDV entsprechende Zuwendungsbestätigung vorlegt.

## 8 Vorsteuerabzug: Versagung bei falscher Steuernummer auf der Rechnung?

Eine Rechnungskorrektur wegen unzutreffender Steuernummer entfaltet nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg vom 13.11.2014 keine Rückwirkung. Der bisherigen EuGH-Rechtsprechung sei nicht explizit zu entnehmen, dass der Besitz einer berichtigten Rechnung den Vorsteuerabzug zu einem früheren Zeitpunkt gestattet.

### Sachverhalt:

Anlässlich einer Außenprüfung wurde der Klägerin die Vorsteuer aus vier Eingangsrechnungen versagt, da die Rechnungen eine unzutreffende Steuernummer des Rechnungsausstellers enthielten. An Stelle der Steuernummer war lediglich die Zahl „500“ vermerkt. Noch vor Erlass entsprechend geänderter Umsatzsteuerbescheide legte die Klägerin dem Finanzamt korrigierte Rechnungen mit der zutreffenden Steuernummer vor. Gleichwohl wurde die Vorsteuer für die Streitjahre 2005 und 2006 nicht berücksichtigt.

Das Urteil ist teilweise auf Verwunderung gestoßen. Denn der Rechnungsempfänger kann im Regelfall nicht fest-

stellen, ob die Steuernummer des Rechnungsausstellers richtig ist oder nicht. Auch bei einer falschen Steuernummer bleibt dem Rechnungsempfänger der Vorsteuerabzug erhalten (Abschn. 15.2a Abs. 6 Satz 5 UStAE).

Anders als das FG Berlin-Brandenburg sehen große Teile der Literatur und auch einige Finanzgerichte in dem EuGH-Urteil vom 15.7.2010 die Bestätigung, dass einer **Rechnungsberichtigung sehr wohl Rückwirkung** zukommen müsse, zumindest wenn die ursprüngliche Rechnung die sogenannte Mindestangaben (Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt ohne Steuer, Steuerbetrag) bereits enthielt. Ebenso hat der BFH mit Beschluss vom 20.7.2012 erhebliche Zweifel daran geäußert, dass einer Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung zukommen soll. Zu dieser Problematik hat das FG Niedersachsen bereits den EuGH angerufen und um Vorabentscheidung gebeten (Urteil vom 3.7.2014, Az. 5 K 40/14).

## 9 Fahrschulen: 1-Prozent-Methode auch für Schulfahrzeuge

Der Wert der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das auch zu privaten Fahrten genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen, sofern kein Fahrtenbuch geführt wird. Die Frage ist, ob dies auch für Schulfahrzeuge einer Fahrschule gilt. Das FG München hat in seiner Entscheidung vom 29.9.2014 die Auffassung vertreten, dass es nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) nicht geboten ist, Fahrschulfahrzeuge davon auszunehmen.

### Beispiel:

*K betreibt eine Fahrschule und erzielt daraus Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Nach seinen Angaben unternimmt er keine Fahrten zwischen seiner Wohnung und den Betriebsstätten, da er morgens bzw. abends grundsätzlich Fahrschüler aufnimmt bzw. absetzt. Für reine Privatfahrten nutzt er im Übrigen einen privaten Pkw bzw. den Pkw seiner Lebensgefährtin.*

Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts, dass auch für ein Schulfahrzeug der private Nutzungswert nach der 1-Prozent-Methode anzusetzen sei. Begründung: Die pauschale Bewertungsregelung beruht auf der **allgemeinen Erfahrung**, dass bestimmte Arten von Kfz typischerweise nicht nur vereinzelt und gelegentlich für private Zwecke genutzt werden. Nur bei Fahrzeugen, deren private Nutzung bereits nach der allgemeinen Lebensanschauung als völlig unüblich anzusehen ist, scheidet eine Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG aus. Zu dieser Kategorie von Fahrzeugen zählen Fahrschulfahrzeuge nicht.

Der allgemeine Erfahrungssatz – Nutzung auch für private Zwecke – lässt sich grundsätzlich nicht auf **Lastkraftwagen und Zugmaschinen** anwenden. Ebenso verhält es sich bei sogenannten **Werkstattwagen**. Bereits 2013 hatte der BFH entschieden, dass die sogenannte 1-Prozent-

Regelung grundsätzlich auch auf Taxen anwendbar ist, da es sich dabei typischerweise um Fahrzeuge handelt, die für den Transport von Personen nebst einer gewissen Menge Gepäck und damit für private Zwecke verschiedenster Art geeignet sind.

## 10 Kindertagesstätte: Gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte des Betreibers?

Wie der folgende Fall zeigt, kann es durchaus vorkommen, dass ein Unternehmer vom Finanzamt als gewerbsteuerpflichtig angesehen und veranlagt wird, obwohl tatsächlich die Abgrenzung zur (nicht gewerbsteuerpflichtigen) freiberuflichen Tätigkeit umstritten sein kann. Dies zeigt der Streitfall einer selbstständig tätigen Betreiberin einer Kindertagesstätte, der vom Finanzgericht Hamburg im Januar 2015 entschieden wurde.

### Sachverhalt:

*Die Klägerin, eine Diplom-Sozialpädagogin, eröffnete im Jahr 2006 eine Kindertagesstätte, in der bis zu 45 Kinder in zwei Gruppen – einer Krippengruppe und einer Elementargruppe – auf der Grundlage eines von der Klägerin entwickelten pädagogischen Konzepts betreut wurden. In beiden Gruppen waren jeweils drei angestellte Erzieherinnen tätig. Daneben beschäftigte die Unternehmerin jeweils in Teilzeit eine Verwaltungsangestellte, eine hauswirtschaftliche Kraft und eine Aushilfe im pädagogischen Bereich.*

*Das Finanzamt sah darin eine gewerbliche Tätigkeit, die der Gewerbesteuer unterliege, da das Tatbestandsmerkmal der Eigenverantwortlichkeit fehle. Der Kernbereich der erzieherischen Tätigkeit liege in der täglichen Einflussnahme von Bezugspersonen auf das jeweilige Kind. Bei der Größe der Einrichtung könne der erforderliche persönliche Kontakt zu den Kindern nicht mehr gegeben sein. Der Einspruch blieb erfolglos.*

Das Finanzgericht Hamburg gab dagegen der Klägerin Recht. Die Gruppenerziehung von Kindern im Vorschulalter in einer Kindertagesstätte ist eine **erzieherische Tätigkeit** (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG). Weitere Leistungen wie die Beaufsichtigung und Verköstigung der Kinder seien lediglich notwendige Hilfstätigkeiten; die Erziehung gebe der Gesamtheit der Leistungen das Gepräge.

Inhaber von Kindertagesstätten werden nach diesem Urteil trotz der Beschäftigung fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte eigenverantwortlich tätig, wenn sie durch regelmäßige und eingehende Kontrollen der Mitarbeiter maßgeblich auf die Erziehung der Kinder Einfluss nehmen und darüber hinaus eine persönliche Beziehung zwischen ihnen und den einzelnen Kindern besteht.

## 11 Bewirtungsaufwendungen: In Besprechungen ausgeschenkter Wein keine Kosten der privaten Lebensführung

Die Aufwendungen eines Unternehmers für den Erwerb von Wein zum Ausschank anlässlich von Besprechungen mit Kunden, Beratern oder Fachkollegen sind Bewirtungs-

aufwendungen. Diese Aufwendungen sind aber nur dann absetzbar, wenn die entsprechenden Formvorschriften gewahrt sind.

**Zum Nachweis** der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige bei einer Bewirtung außerhalb einer Gaststätte schriftlich anzugeben: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG).

**Sachverhalt:** Ein Unternehmer bewirtete Kunden und andere Geschäftspartner in Besprechungen mit Wein. Die Aufwendungen dafür zog er in voller Höhe als Betriebsausgaben ab. Die auf die Aufwendungen entfallende Umsatzsteuer wurde in voller Höhe als Vorsteuer geltend gemacht.

Das Finanzamt sah die Aufwendungen als Kosten der privaten Lebensführung an und versagte den Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben sowie den Abzug der auf diese Aufwendungen entfallenden Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuern.

Das Finanzgericht schloss sich dieser Auffassung an – allerdings ließ es die Frage, ob die Aufwendungen für den Wein zu den privaten Lebenshaltungskosten gehören, offen. Der Abzug scheiterte an den fehlenden Angaben bei Bewirtungsaufwendungen (siehe oben).

**Praxishinweis:** Bietet man bei Besprechungen kleine Aufmerksamkeiten an, so gelten diese als Gesten der Höflichkeit, die nicht als Bewirtungskosten angesehen werden. **Als Aufmerksamkeiten gelten** nach den Einkommensteuer-Richtlinien allerdings nur in geringem Umfang angebotene Getränke wie Wasser, Kaffee, Tee, oder auch Gebäck. Bei solchen Aufmerksamkeiten ist ein **Bewirtungsbeleg nicht erforderlich**. Zu den „Aufmerksamkeiten“ werden nicht die während einer Besprechung getrunkenen Weine gezählt. Auf den Wert des Weins kommt es nach Ansicht des Finanzgerichts nicht an.

Durch die ordnungsgemäße Erfassung der Bewirtungsaufwendungen retten Sie zumindest 70 Prozent als Betriebsausgaben und den 100-prozentigen Vorsteuerabzug.

## 12 Privatnutzung des Firmen-Pkw: Kein zeitanteiliger Ansatz des Nutzungsvorteils nach der 1-Prozent-Methode

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, führt das zu einem als Lohnzufluss zu erfassenden steuerpflichtigen Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers, der im Regelfall nach der 1-Prozent-Methode bewertet wird. Streitig war, ob der volle Betrag von 1 Prozent des Bruttolistenpreises auch dann zu versteuern ist, wenn das Kraftfahrzeug dem Arbeitnehmer im Kalendermonat nur zeitweise zur Verfügung stand.

### Beispiel:

Ab dem 20.1.2010 stellte der Arbeitgeber seinem neu angestellten Außendienstmitarbeiter einen gebrauchten Pkw

zur Verfügung, der auch privat genutzt werden durfte. Am 20.9.2010 wurde das Arbeitsverhältnis wieder beendet.

Der Arbeitgeber wendete den Lohnsteuerabzug nach der sogenannten 1-Prozent-Methode an – den vollen monatlichen Betrag jedoch nur für die Monate, in denen der Pkw den ganzen Monat zur Verfügung gestellt wurde, für die übrigen Monate nur zeitanteilig.

Die Finanzverwaltung vertrat dazu die Auffassung, dass der Arbeitgeber die Monatswerte von 1 Prozent des Bruttolistenpreises auch dann anzusetzen hat, wenn das Kraftfahrzeug dem Arbeitnehmer im Kalendermonat nur zeitweise zur Verfügung stand. Nicht anzusetzen seien die Monatswerte nur für volle Kalendermonate, in denen eine private Nutzung oder eine Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ausgeschlossen war.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg bestätigte die Auffassung des Finanzamts.

**Praxishinweis:** Wer die Anwendung der 1-Prozent-Methode vermeiden möchte, dem bleibt nur übrig, ein Fahrtenbuch zu führen. Es ist allerdings nicht zulässig, nur für die Monate ein Fahrtenbuch zu führen, in denen der Dienstwagen nur zeitweise zur Verfügung stand (vgl. BFH vom 20.3.2014). Dies hätte der Angestellte für den gesamten Nutzungszeitraum tun müssen.

## 13 Häusliches Arbeitszimmer (2): Tätigkeitsmittelpunkt bei einem Handelsvertreter

Liegt der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit eines selbstständigen Handelsvertreters in seinem häuslichen Arbeitszimmer, können die Kosten hierfür vollständig als Betriebsausgaben anerkannt werden. Dies entschied das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 5.3.2015.

### Beispiel:

H war als selbstständiger Handelsvertreter im Bereich des Wurst- und Käsevertriebs überregional tätig. Dabei verbrachte er etwa die Hälfte seiner Arbeitszeit mit Kundenbesuchen im gesamten Bundesgebiet und in den Niederlanden. Im Übrigen war er in seinem häuslichen Arbeitszimmer tätig.

Das Finanzamt erkannte die für das Arbeitszimmer geltend gemachten Kosten nur in Höhe von 1.250 Euro an, da es nicht den Tätigkeitsmittelpunkt des Klägers bilde. Die Einwände des H führten nicht zum Erfolg.

Das Finanzgericht Münster gab der Klage des H statt. Nach seiner Auffassung bildet das Arbeitszimmer unter den beschriebenen Umständen den qualitativen Schwerpunkt seiner Betätigung. H übe keine klassische Außendiensttätigkeit aus, in der lediglich vor- und nachbereitende Tätigkeiten im Arbeitszimmer vorgenommen werden.

**Entscheidende Merkmale** für die Annahme, dass der Schwerpunkt seiner Tätigkeit im Arbeitszimmer lag, waren:

- Die Produkte lieferte er nicht selbst an die Kunden aus; er stand ihnen vielmehr bezüglich des Sortiments, für die Annahme von Bestellungen und Reklamationen als Ansprechpartner zur Verfügung.

- Seine Hauptaufgabe war, den Überblick über das Bestellverhalten des jeweiligen Kunden zu behalten und eine individuelle Angebots- und Bedarfsermittlung vorzunehmen.
- Diese Aufgaben haben nach Einschätzung der Richter qualitativ ein höheres Gewicht als die Präsenz beim Kunden vor Ort, weil sich die Preise und das Sortiment der frischen Produkte häufig änderte und daher im Tagesgeschäft auf individuelle Kundenwünsche eingegangen werden musste.
- Die Akquise von Neukunden erfolgte zunächst vom Arbeitszimmer aus.

Damit war der volle Abzug der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers gerettet.

### 14 Bundesfinanzhof: Wichtige anstehende Entscheidungen noch in 2015

Gewerblich tätige Unternehmer können sich darauf einstellen, dass der BFH noch in diesem Jahr über die folgenden Streitfragen entscheiden wird:

**Gewerbesteuer als Betriebsausgabe bei der Einkommensteuer:** Bis Ende des Jahres 2007 war die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe gewinnmindernd bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen. Die Entscheidung steht an, ob der BFH das ab dem Jahr 2008 bestehende Abzugsverbot und damit die Beendigung der wechselseitigen Beeinflussung der Berechnungsgrundlagen der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer für verfassungsgemäß erachtet (Az. IV R 8/13).

**Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs:** Es ist streitig, ob bei einer Betriebsprüfung der sogenannte Zeitreihenvergleich eine geeignete Methode für eine sachgerechte Schätzung des Gewinns einer Speisegaststätte ist. Der Zeitreihenvergleich ist dadurch gekennzeichnet, dass in der Regel wöchentlich ein bereinigter Wareneinkauf ermittelt wird, dem der erzielte Erlös gegenübergestellt und so für jede Wochenperiode ein Rohgewinnaufschlagsatz ermittelt wird. Der Durchschnittssatz aus der Zehnwochenperiode mit dem höchsten durchschnittlichen Rohgewinnaufschlagsatz wird dann auf das gesamte Jahr angewandt (Az. X R 20/13 und X R 19/14).

**Verfassungsmäßigkeit des Werbungskostenabzugs bei den Kapitaleinkünften:** Die Frage steht im Raum, ob der gesetzliche Ausschluss des Werbungskostenabzugs bei den Einkünften aus Kapitalvermögen jedenfalls dann verfassungswidrig ist, wenn der individuelle Steuersatz unter 25 Prozent liegt (Az. VIII R 13/13).

### 15 Lohnsteuer: Was sind Serviceleistungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Seit Jahresbeginn 2015 gibt es einen neuen § 3 Nr. 34a Buchst. a EStG. Danach kann der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Leistungen an ein Dienstleistungsunternehmen gewähren, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern und pfe-

gebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungsleistungen vermittelt.

Daneben kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern auch bestimmte Betreuungskosten, die kurzfristig aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen entstehen, nach § 3 Nr. 34 Buchst. b EStG bis zu einem Betrag von 600 Euro im Kalenderjahr steuerfrei ersetzen.

Der Bundesregierung wurde die **Frage** gestellt, inwieweit diese Regelung enger gefasst ist als die bisherige Regelung in Richtlinie 19.3 Abs. 2 Nr. 5 LStR 2015, die sich allgemein auf Dienstleistungen hinsichtlich der Beratung in persönlichen und sozialen Angelegenheiten bezieht. Des Weiteren sollte die Bundesregierung klären, aus welchem Grund in § 3 Nr. 34a Buchst. a EStG im Unterschied zu § 3 Nr. 34a Buchst. b EStG keine Einschränkung bei der Bestimmung der zu berücksichtigenden Kinder vorgenommen wurde.

#### Die Antwort:

- Die in Richtlinie 19.3 Abs. 2 Nr. 5 LStR 2015 genannte Beratung und Betreuung in persönlichen und sozialen Angelegenheiten haben Verwaltung und Arbeitgeber seit ihrer Einführung durch die Lohnsteuer-Richtlinien 1999 regelmäßig auf Betreuung und Pflege bezogen. Die Leistungskataloge der betreffenden Dienstleistungsunternehmen waren entsprechend ausgestaltet.
- Der Anwendungsbereich in § 3 Nr. 34a EStG ist damit im Ergebnis nicht enger gefasst, sondern stellt präziser auf die aktuellen Gegebenheiten ab. Tatsächlich ist der Anwendungsbereich wesentlich weiter als der der bisherigen Verwaltungsregelung, da Beratungsleistungen nicht nur dann unbesteuerbar bleiben, wenn der Arbeitgeber pauschale Zahlungen leistet, sondern auch bei individuellen Zahlungen.
- In den zusätzlich in § 3 Nr. 34a Buchst. b EStG steuerfrei gestellten Betreuungsleistungen ist eine gewisse sachliche Einschränkung der Steuerbegünstigung hinsichtlich der betreuten Kinder und hinsichtlich des begünstigten Betrags erforderlich, weil es sich um eine Vergünstigung handelt, von der nur Arbeitnehmer profitieren, deren Arbeitgeber bereit sind, solche Kosten zu übernehmen. Alle anderen Arbeitnehmer und auch Selbstständige profitieren nicht davon.
- Bei den Beratungsleistungen nach § 3 Nr. 34a Buchst. a EStG wird der Bedarf für eine sachliche Einschränkung nicht gesehen.